



*Gemeinsam für ein
((i)ebenswertes Bad Sulza*

INTERESSENGEMEINSCHAFT

Bad Sulza e.V.

Satzung des Vereins „Interessengemeinschaft Bad Sulza e.V.“ (im weiteren Verlauf „IG Bad Sulza“)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bad Sulza“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Bad Sulza.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell und versteht sich als Forum zivilgesellschaftlichen Engagements. Er versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von Vorhaben. Dazu gehören der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden.

2.1. Zwecke des Vereins sind entsprechend § 52 Abs. 2 AO „Gemeinnützige Zwecke“

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.5. aufgeführte Aktivitäten:

Der Verein wird sich für den Erhalt und die Sanierung der in der Landgemeinde Bad Sulza unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und Baukulturen einsetzen. Zunächst soll das denkmalgeschützte Gebäude Waidstraße 1 in 99518 Bad Sulza saniert und zu einem Vereinshaus umgebaut werden.

Nach der Sanierung soll das Vereinshaus zu einem Treffpunkt zwischen den Generationen, Religionen, Nationalitäten und sonstigen sich differenzierenden Gruppen nach §2 werden. Innerhalb der Zwecke werden sich im Laufe der Jahre des Bestehens des Vereines natürliche Verschiebungen, die auf der natürlichen Änderung der Fähigkeiten und Interessenlagen der Mitglieder des Vereins beruhen werden, ergeben.

Von den Räumen der Waidstraße 1 ausgehend und an sich projektbezogen ergebenden Orten, sollen je nach Bedarf und vorhandenen Ressourcen des Vereins, folgende Ziele verfolgt werden:

2.1.1 Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,

Unterstützung von Veranstaltungen, Kursen und Treffen, die in ihren pädagogischen Ansätzen und kulturellen Inhalten auf die Verbesserung der Verständigung von Jung und Alt, von Menschen mit und ohne Behinderung sowie von Menschen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft zielen.

Insbesondere zählen dazu Veranstaltungen, bei denen die Freizeit gemeinsam verbracht werden kann und in denen sich die Teilnehmer entsprechend ihrer Fähigkeiten einbringen können: gemeinsames Lesen, Backen, Kochen, Musizieren, Malen, sonstige kreative Aktivitäten. Diese sollen selbst initiiert oder unterstützt werden. Dabei hat der Zuwachs an Erkenntnissen über den jeweils anderen Teilnehmern und die Teilhabe am allgemeinen Geschehen die oberste Priorität.

2.1.2 Die Förderung der Hilfe für Behinderte gemäß § 52 Abs. 2 S.1

Gemeinsames Erleben von Kultur für und von Menschen mit und ohne Behinderung. Ermöglichen eines respektvollen Miteinanders sowie eines gemeinschaftlichen Kulturgusses. Hier helfen Vereinsmitglieder Mitmenschen mit ggf. gesundheitlichen Einschränkungen oder bei Verständigungsproblemen am kulturellen Leben teilzuhaben.

- Ermöglichung der Teilhabe aller Interessierten und Erwirkung von barrierefreien Veranstaltungsorten durch politisches Engagement, Anregen von Projekten und eigenes Handeln/ Bauliches Umsetzen mit ehrenamtlichen Helfern soweit möglich
- Weiterentwicklung regionaler Objekte im Hinblick auf barrierefreie Nutzung soll unterstützt werden. Dies kann durch persönliche Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Planung, Umsetzung oder Fördermittelbeantragung geschehen.
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Treffpunkten mit Angeboten, die der Vereinsamung im Alter entgegenwirken und zu gesellschaftlicher Teilhabe ermutigen sowie zur Übernahme von Aufgaben in der Nachbarschaft (z.B. Lesepatenschaften) motivieren.

2.1.3 Die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs.2 Nr. 5 AO

Die Förderung von Kunst und Kultur erfolgt durch die Hilfe und Organisation von Veranstaltungen, Kursen oder Ausstellungen in der Waidstraße 1 und an anderen

Orten in der Landgemeinde und ggf. darüber hinaus. Dabei sollen sowohl Vereinsmitglieder als auch Honorarkräfte im musischen, als auch darstellend künstlerischem bis in den handwerklichen Bereich mitwirken. Dabei stehen Vermittlung von Fachwissen und Techniken und experimentelle Herangehensweise im Vordergrund.

2.1.4 Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß §52 Abs. 2 Nr. 6 AO und der Baukultur

Zweck des Vereines ist es das unter Denkmalschutz stehende Gebäude Waidstraße 1 in den nächsten Jahren wiederherzustellen und als positives Beispiel eines Denkmalobjektes an der präsenten Stelle innerhalb der Stadt zu erhalten, niveauvoll und nutzerfreundlich umzubauen. Das Haus wird in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege geführt. Nach der Sanierung ist vorgesehen Kooperationen und Unterstützung weiterer unter Denkmalschutz stehender Gebäude im Stadtgebiet und Landgemeinde zu befördern und auch dort bei Wiederherstellung und Erhaltung zu unterstützen.

Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Entwicklung des Projektes Haus Waidstraße 1, das in der Sanierungsphase entsprechend der weiteren Satzungszwecke 2.1.1; 2.1.2 und 2.1.3 den Anforderungen an die Räume, die daraus resultieren, sowohl in baulicher Ausführung als auch Ausstattung entsprechend erstellt werden sollen. Dabei ist der besondere Charakter des Denkmals in seiner durchlaufenen, als auch zu erwartenden Entwicklung zu berücksichtigen. Die Ausführung der erforderlichen Arbeiten soll in erheblichem Maße in Eigenleistung des Vereins erfolgen. Hinzu kommen erforderliche Firmenleistungen, die das mögliche Maß der Leistungen der Ehrenamtlichen übersteigen (Fensterbau, Außenputz und Außenstuck) oder nur durch Firmen ausgeführt werden dürfen (Stromanschluss, Wasseranschluss, ggf. Telekommunikation oder Gasanschluss).

2.1.5 Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung gemäß §52 Abs.2 Nr.22 AO

Heimatpflege und Heimatkunde

- Das Objekt Waidstraße 1 soll im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde die Entwicklung des Ortes und der Region zu verstehen. In Teilbereichen des Hauses wird Ortsgeschichte in Bild, Text, Ton sowie mit relevanten Objekten dargestellt. Dabei werden auch tradierte Feste und regionale Traditionen und damit im Zusammenhang stehende Trachten mit behandelt.

Ortsverschönerung

Die Lebensqualität und Schönheit eines Ortes hängt von der Wohlgestalt der Häuser, der Gestalt und Nutzbarkeit öffentlicher Räume und seinem Grün ab. Der Verein setzt sich für die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes, für alle natürlichen Personen im Sinne der Punkte 2.1.1 bis 2.1.5 in Praxis und Theorie (im Aufzeigen möglicher Veränderungen und Verbesserungen im Einklang mit der Kommune in eigener Trägerschaft inklusive Ausführungen im Ehrenamt) ein:

- Übernahme von Baumpatenschaften durch Vereinsmitglieder (hierbei werden Pflanzungen, Wasserversorgung und einfache Pflegemaßnahmen durch Ehrenamtliche übernommen)
- Hilfe bei Umsetzung und Pflege von Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Landgemeinde

Dabei soll bei der Umgestaltung von Schnittrassenflächen in Blühwiesenflächen, Schaffung von Berankungsmöglichkeiten, Anpflanzung von Hecken- und Pflanzenzonen, sowohl durch Unterstützung bei der Beschaffung von Fördermitteln als auch durch Arbeitseinsätze, Unterstützung geleistet werden. Dies geschieht im Zusammenspiel mit der Kurgesellschaft und der Stadtverwaltung bzw. den Gremien der Ortschaften.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5. Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. Mitgliedschaft

6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

6.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen.

6.4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6.6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

6.7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

7.1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.2. Für das Jahr des Beitritts in den Verein und des Ausscheidens aus dem Verein ist der jeweils volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

7.3. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat

§ 9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus fünf (5) Personen: dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie einem Beisitzer.

9.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben. Der verbleibende Vorstand beruft zeitnah, durch einfachen Beschluss ein Mitglied, welches die Vorstandsfunktion bis zu einer neuen Besetzung durch Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahr.

9.4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Alle Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

11.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können Vereinsmitglieder oder Gäste hinzugezogen werden.

11.2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

11.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

11.4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

11.5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 12. Beirat

12.1. Der Vorstand entscheidet über die Bildung eines Beirates.

12.2. Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern.

12.3. Die Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

12.4. Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.5. Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 13. Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Ernennung von Ehren- sowie Beiratsmitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands
- Entscheidung über Beschwerden über einen Vereinsausschluss
- Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen

13.2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

13.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Versammlung über den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person

von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 14. Einberufung der Mitgliederversammlung

14.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können wahlweise auch elektronisch an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

14.2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist abstimmungsberechtigt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

15.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

15.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

15.4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

15.5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 16. Kassenführung

16.1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

16.2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der/die Kassenführer*in ist zuständig in allen die finanziellen Einnahmen und Ausgaben betreffenden Angelegenheiten sowie für die Vermögensverwaltung. Er/sie ist verantwortlich für Sparsamkeit und Finanzdisziplin, regelt und kontrolliert den Bargeldverkehr, führt über die Finanztätigkeit des Vereins einen vollständigen Nachweis (Kassenbuch) und informiert den Vorstand auf dessen Sitzungen über die finanzielle Lage des Vereins.

§ 17. Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, Zwecks Verwendung im Sinne mindestens eines der durch die IG Bad Sulza e.V. zuvor verfolgten gemeinnützigen Zwecke:

- Förderung der Jugend-und Altenhilfe,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

17.3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt

§ 18. Haftungsausschluss

Der Verein, seine gesamten Gliederungen, seine Mitglieder sowie die im Auftrag des Vereins Tätigen haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.